



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Schulleiterinnen und Schulleiter o.V.i.A.  
der Gymnasien in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.3-5S5306.1-29875

München, 23.04.2009  
Telefon: 089 2186 2554  
Name: Herr Engel

## Frühstudium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen ist für das Gymnasium von besonderer Bedeutung. Hierbei spielt auch das Frühstudium eine immer wichtigere Rolle. Eine aktuelle Umfrage zeigt, dass derzeit bereits über 250 bayerische Gymnasiastinnen und Gymnasiasten diese Möglichkeit wahrnehmen.

Im Bayerischen Hochschulgesetz (Art. 42 Abs.3 BayHG) ist festgelegt, dass Schülerinnen und Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, im Einzelfall genehmigt werden kann, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

Ist eine eindeutige fachliche Zuordnung der im Frühstudium an der Universität erbrachten Leistungen möglich, so können diese auf Antrag in der Jahresfortgangsnote bzw. bei der Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden (§ 60 Abs.4 GSO; vgl. § 61 Abs.2 Satz 5 GSO bzw. § 61a Abs.5a GSO).

Für **Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums**, die ein derartiges Angebot wahrnehmen wollen, gelten folgende Regelungen:

1. Für die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler zum Frühstudium sowie einer Lehrkraft, die diese Schülerinnen und Schüler betreut und deren an der Universität abgelegte Prüfungen ggf. für eine schulische Einbringung bewertet, ist die Schulleitung verantwortlich. **Alle an der Universität erworbenen Leistungsnachweise müssen von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft bewertet werden; nur diese Leistungsbewertung kann im schulischen Rahmen berücksichtigt werden.**
2. Bei einer evtl. Kollision von Unterrichts- und Hochschulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung über eine **teilweise Unterrichtsbefreiung** (vgl. § 37 Abs.3 GSO). Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler genügend Leistungsnachweise für die Bildung einer Zeugnisnote erbringt.
3. Die in der GSO vorgeschriebene **Belegungspflicht aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der gymnasialen Oberstufe** ist für alle Schülerinnen und Schüler **verbindlich** und kann nicht durch die Belegung von Kursen an der Hochschule im Rahmen des Frühstudiums ersetzt werden. So wird sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und der in den Abiturprüfungen abgefragte Schulstoff verbindlich vermittelt werden.
4. Im Rahmen der neuen Oberstufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer An- bzw. Einbindung des Frühstudiums im Bereich des **wissenschaftspropädeutischen Seminars (W-Seminar)** oder des **Profilbereichs**:
  - a) **W-Seminar**
    - Es besteht die Möglichkeit, das Frühstudium **mit dem W-Seminar zu verbinden**. Bei diesem Modell ist die Lehrkraft gefordert, sinnvolle Verknüpfungen zwischen dem Rahmenthema und den fachlichen Inhalten der entsprechenden Frühstudiumsveranstaltung herzustellen. Die „Schülerstudenten“ können dann im Frühstudium erworbene Kenntnisse, die für die anderen W-Seminar-Teilnehmer mit Blick auf das Rahmenthema relevant sind, in das W-Seminar einbringen (Referate, Präsentationen etc.). Je nach Art des gewählten Frühstudiums wird nicht immer eine direkte Einbindung in das Rahmenthema des Seminars möglich sein.
    - Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass eine **kontinuierliche Teilnahme über drei Semester** an einem einzigen Fach (Leitfach) zuzuordnenden universitären Lehrveranstaltungen **die Teilnahme am W-Seminar ersetzt**. Es ist davon auszugehen, dass die im W-Seminar vorgesehene Einführung in grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken durch Teilnahme an entsprechenden universitären Einführungsveranstaltungen erfolgt. Für die Bewertung und Einbringung sind vergleichbare Maßstäbe wie für die Regelse-

minare anzulegen. Auch hier muss eine von der Schulleitung bestimmte entsprechend qualifizierte Lehrkraft als Betreuer fungieren und ist für die schulische Bewertung der an der Universität erbrachten Leistungen verantwortlich.

Eine Seminararbeit ist in jedem Fall zu erstellen.

b) **Profilbereich**

- Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt an einem an der Schule eingerichteten Kurs im Profilbereich teil und besucht **zusätzlich** Lehrveranstaltungen im entsprechenden Fach an der Universität. Auch in diesem Fall ist es möglich, an der Universität gezeigte Leistungen nach den o.g. Grundsätzen angemessen bei der Bildung der Halbjahresleistung zu berücksichtigen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen die Belegung eines Profilsfachs **ersetzt**. Auch hier fungiert eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft als Betreuer und ist für die schulische Bewertung der an der Universität erbrachten Leistungen verantwortlich.

Für Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung des Frühstudiums möchte ich mich schon heute bei Ihnen und den beteiligten Lehrkräften bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent